

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache
des Landes B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Inneres,
Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Arno A [REDACTED] in B [REDACTED]-Br [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in B [REDACTED]-
S [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die so-
fortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 25. September 1957

in der Sitzung vom 12. Februar 1958
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei
von Gerichtsgebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger betätigte sich nach 1933 illegal für die
kommunistische Partei. Im Jahre 1937 wurde er daraufhin
wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe
von 4 Jahren verurteilt. Die Strafe verbüßte er bis zum
3. Juni 1940. Im Jahre 1943 wurde er zur Wehrmacht einge-
zogen und war 8 Monate zur Ausbildung bei dem Strafbatail-
lon 999 auf dem Heuberg. Das Berufungsgericht hat dem Klä-

ger für die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft und seiner Ausbildung auf dem Heuberg wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 8.545 DM zugebilligt, ferner wegen Schadens durch von ihm gezahlte Gerichtskosten 30 DM sowie wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen 2.110 DM. Der Kläger sei zwar, so heißt es in dem Berufungsurteil, Mitglied der SED, der VVN und des FDGB; auch der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft habe er vorübergehend 1950 oder 1951 angehört. Er habe jedoch in diesen Organisationen kein Amt bekleidet und keine Funktion ausgeübt. Nur gelegentlich habe er an Versammlungen der SED und der VVN teilgenommen; auch bei Aufmärschen der VVN im Ostsektor von Berlin sei er zugegen gewesen. Über diese sich aus einer Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen hinaus habe er sich aber nicht für die SED oder eine der ihr angegliederten Organisationen eingesetzt. Er sei deshalb nicht nach § 6 Abs.1 Nr.2 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, denn das Bekämpfen der freiheitlichen Grundordnung erfordere ein aktives Verhalten.

Bei der Berechnung der Entschädigung für die Freiheitsentziehung hat das Berufungsgericht gemäß § 228 Abs.2 Satz 2 BEG die gegenüber dem Bundesentschädigungsgesetz günstigere Regelung des Berliner Entschädigungsgesetzes zugrunde gelegt. Die Beschwerde meint, dann habe das Berufungsgericht den geltend gemachten Ausschlussgrund nicht nach § 6 BEG, sondern ebenfalls nach dem Berliner Entschädigungsgesetz beurteilen müssen, bei dessen Anwendung der Kläger als Anhänger eines totalitären Systems von einer Entschädigung ausgeschlossen sei. Es sei daher die Rechtsfrage zu entscheiden, ob über einzelne Tatbestandselemente nach Bundesrecht und über andere nach Landesrecht entschieden werden könne.

Diese Rechtsfrage stellt sich jedoch nicht. Wenn auch die Berechnung der dem Kläger für den Schaden an Freiheit gewährten Entschädigung der Einfachheit halber unmittelbar nach Maßgabe des Berliner Entschädigungsgesetzes erfolgt ist, so beruht die Entschädigung rechtlich doch zunächst auf den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes, und insoweit ist § 6 Abs.1 Nr.2 BEG anzuwenden. Die Auslegung dieser Vorschrift stimmt mit der Rechtsprechung des Senats überein (vgl. insbes. Urteil vom 25. Oktober 1957 - IV ZR 167/57 -, RzW 58,68²³). Nur wegen der darüber hinaus gehenden Beträge ist das Berliner Landesrecht maßgebend. Ob dem Kläger dieser Spitzenbetrag nach den Vorschriften des Landesrechts mit Recht zuerkannt worden ist oder das Berufungsgericht etwa übersehen hat, daß ein in dem Berliner Entschädigungsgesetz vorgesehener Ausschließungsgrund durchgreift, kann im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden (§ 222 BEG). Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist also in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Oktober 1956 - IV ZB 149/56 -, RzW 56,369⁴⁵).

Die Zuerkennung einer Entschädigung wegen Schadens durch Kosten in Höhe von 30 DM beanstandet die Beschwerde nicht. Eine grundsätzliche Rechtsfrage, über die zu entscheiden wäre, ist auch insoweit nicht erkennbar.

Die Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen hat das Berufungsgericht in der Weise berechnet, daß es den sich als Verdienstausschlag ergebenden Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet und die sich so ergebende Summe dem Kläger zugesprochen hat.

Die Beschwerde wünscht geklärt zu sehen, ob der Entschädigungsanspruch seiner Natur nach ein Schadensersatz-



anspruch sei, oder ob er dem Ausgleichsrecht zuzuordnen sei, wie es vom Gesetzgeber zur Ordnung der durch den Nationalsozialismus gestörten Lebensverhältnisse entwickelt worden sei. Wenn letzteres der Fall sei, sei grundsätzlich der Wille des Gesetzgebers darüber, in welchem Umfang er eine Ausgleichsleistung übernommen habe, maßgebend. Demgemäß habe dem Kläger als Ausgleich nur der sich nach den §§ 92, 75 ff BEG, §§ 29, 12 3. DV-BEG ergebende Betrag von 1.656 DM zugestanden, und auch diese Entschädigung ermäßige sich auf 1.318 DM, wenn nach § 9 Abs. 5 BEG berücksichtigt werde, daß der Kläger am 1. September 1939 zum Wehrdienst eingezogen worden wäre. Die Revision sei deshalb auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Der Senat hat bereits an anderer Stelle hervorgehoben, daß durch die Leistungen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden, nicht der gesamte durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft angerichtete Schaden wiedergutmacht werden kann, daß vielmehr durch das Gesetz Ausgleichsansprüche gegeben werden, mittels deren regelmäßig nur ein dem Umfang nach beschränkter Teil des Schadens ersetzt wird (Urteil vom 17. April 1957 - IV ZR 239/56 -, RZW 57, 281²⁸). Hier hätte nicht einfach der volle Verdienstausschlag, im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet, ersetzt werden dürfen, vielmehr hätte die Entschädigung unter Heranziehung sämtlicher einschlägiger Vorschriften des 7. Titels des 2. Abschnitts des Bundesentschädigungsgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften ermittelt werden müssen. Das liegt auf Grund der insoweit zweifelsfreien gesetzlichen Bestimmungen so offenkundig zutage, daß es einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber nicht bedarf. Der Senat hat auch bereits darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 5 BEG gegebenenfalls zu

berücksichtigen ist, ob der Verfolgte ohne die Verfolgung wahrscheinlich zum Wehrdienst eingezogen worden wäre (Urteil vom 13. November 1957 - IV ZR 215/57 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen ist deshalb durch den vorliegenden Rechtsstreit nicht zu erwarten.

Dem Berufungsgericht ist bei der Bemessung der Entschädigung wegen des Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein offensichtliches Versehen unterlaufen. Eine besondere von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oder anderer Gerichte abweichende Rechtsmeinung hat es zweifellos nicht vertreten wollen. Dieser Umstand rechtfertigt es nicht, die Revision zuzulassen. Auch im übrigen liegen die in § 219 Abs. 2 BEG bestimmten Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht vor. Die Beschwerde muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs.1,
§ 225 Abs.1 BEG, § 97 Abs.1 ZPO.

Ascher Johannsen v.Werner Wüstenberg Wilden